Fischereiverein Oberhasli



Statuten

des Fischereivereins Oberhasli

(Gegründet 1923)

Version Juli 2022

I. Name, Sitz und Zweck

<u> Art. 1</u>

Unter dem Namen "Fischereiverein Oberhasli" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

Er kann sich kantonalen (z.B. BKFV), schweizerischen (s.B. SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

Der Sitz des Vereines befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

<u>Art. 2</u>

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jungfischer (12 bis 16 Jahre)

Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliederbeitrag.

Aktivmitglieder entrichten jährlich eine Patentgebühr, welche sie ermächtigt, in den dafür bezeichneten Gewässern zu fischen. Sie sind zudem verpflichtet, Arbeiten zu Gunsten des Vereins, gemäss separatem Reglement zu leisten.

Ehrenmitglieder sind bei Vereinsarbeiten stets willkommen, dazu jedoch nicht mehr verpflichtet. Die Generalversammlung zählt nicht als Arbeit. Neu ein- oder übertretende Aktivmitglieder entrichten im ersten Jahr ein Eintrittsgeld. Jungfischer entrichten die Hälfte der Beträge.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Bereichsmitarbeiter, sowie die Ehrenmitglieder, sind von der Entrichtung der Beiträge und Gebühren befreit.

Passivmitglieder können durch schriftliches Gesuch Aktivmitglied werden, sofern noch Fischereipässe zur Verfügung stehen. Es wird eine Warteliste geführt.

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme abschliessend beschliesst. Der Vorstand gibt an der Hauptversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahrs bekannt.

Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die dafür notwendigen Bedingungen sind in einem Anhang geregelt. Die Wohnadressen und Funktionen der Mitglieder dürfen an fischereiliche Fachverbände weitergegeben werden. Über die Weitergabe entscheidet der Vorstand.

<u>Art. 3</u>

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 1. Dezember zu erklären.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

III. Organisation

<u>Art. 4</u>

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Hauptversammlung;
- 2. Der Vorstand;
- 3. Die Geschäftsleitung;
- 4. Die Rechnungsrevisoren.

1. Die Hauptversammlung

<u>Art. 5</u>

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweilen im Frühjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis zum 1. Dezember dem Vorstand einzureichen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern im Januar/Februar Widerhaken bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Geschäfte.

Art. 6

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

Wenn es mindestens ein fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 7

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

- 1. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes;
- 2. Wahl der Rechnungsrevisoren:
- 3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Vereinskasse und allfällige Fonds), Aufstellung des Budgets;
- 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, des Eintrittsgeldes und der Patentgebühren;
- 5. Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei
- 6. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital;
- 7. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes:
- 8. Beitritt des Vereines zu einem Landesverband oder einer anderen schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen.
- 9. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.

2. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 10 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden, sowie der Geschäftsleitung. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erheischen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.

<u>Art. 9</u>

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind:

- 1. Vertretung des Vereines nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift führen;
- 2. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens;

- 5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereines und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind;
- 6. Verwendung der durch die Versammlung bewilligten Budgetkredite
- 7. Einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10'000.00.
- 8. Wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.00.
- 9. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- 10.Der Vorstand kann Spezialkommissionen und Ausbildungsverantwortliche einsetzen.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 10

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand bestimmt und besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und maximal 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

4. Die Rechnungsrevisoren

<u>Art. 11</u>

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle, für die Amtszeit von 4 Jahren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inklusive Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Art. 12

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung zusammen mit dem Budget des Folgejahres festgesetzt.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest. Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

Mitgliedern, die nach dem 1. Juli in den Verein eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Vorstand.

Art. 14

Die Entschädigungen für Vorstand, Geschäftsleitung und Bereichsleiter werden in einem separaten Anhang zu den Statuten geregelt (Anhang 2).

V. Verschiedenes

Art. 15

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 16

Die Auflösung des Fischereivereins Oberhasli kann nur beschlossen werden durch eine Hauptversammlung wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereines sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf dieses nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereines entfremdet werden.

Diese Statuten wurden in der Vereinsversammlung vom 01. Juli 2022 angenommen und ersetzen sämtliche Vorangehenden.

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Hans Zybach sig. Kurt Zumbrunn

Anhang 1 Bedingungen zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes

- 1. Anträge zur Ernennung sind bis Ende Jahr mit Begründung an den Vorstand zu richten.
- 2. Die vorgeschlagene Person muss mindestens: 10 Jahre ehrenamtlich für den Verein als Vorstandsmitglied und oder als Bereichsmitarbeiter tätig sein oder über 20 Jahre ausserordentliche Arbeiten zu gunsten des Vereins und der Fischerei ausgeübt haben.
- 3. Ein Automatismus ist ausgeschlossen

Der Vorstand prüft den Antrag und legt ihn der Hauptversammlung vor, diese entscheidet abschliessend.

Anhang 2 Arbeits- und Entschädigungsregelungt

1. Die Arbeits- und Entschädigungsregelung ist eine Ergänzung zu den Statuten und kann durch den Vorstand beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden.

Vereinsarbeiten

- 2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet an mindestens 1 Tag oder 2 Halbtagen Vereinsarbeiten gemäss Aufgebot zu leisten.
- 3. Bei ausserordentlichem Aufwand kann der Vorstand zu weiteren Einsätzen aufbieten oder die Einsätze für alle entsprechend erhöhen.
- 4. Die Aktivmitglieder haben dem Aufgebot (Einsatzplan) zu folgen. Die Jahresplanung wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung, sowie in der ersten Ausgabe des Vereinsmitteilungsblattes bekannt gegeben. Ausserdem wird diese noch zusätzlich mit dem Patentversand an jedes Aktivmitglied versendet. Bis zum 31. März des jeweiligen Jahres können aufgrund von Abwesenheiten Änderungswünsche beim Bereichsleiter Arbeitsplanung angebracht werden.
 - Ab dem 1. April des jeweiligen Jahres werden keine Änderungswünsche in der Gesamtplanung berücksichtigt. Vereinsmitgliedern steht es frei, Arbeitseinsätze untereinander zu tauschen.
- 5. Wer nicht in der Lage ist, an einem Arbeitseinsatz teilzunehmen, hat sich beim jeweiligen Einsatzleiter (steht auf der Einsatzplanung als Verantwortlicher für den Tag), abzumelden. Auch mit der Abmeldung wird der Einsatz als nicht absolviert deklariert und der Hegebeitrag ist zu entrichten.
- 6. Ein selbst gewählter Einsatz ohne Aufgebot ist freiwillig und wird nicht angerechnet.
- 7. Wird der Arbeitseinsatz nicht geleistet ist pro Halbtag ein Hegebeitrag zu entrichten: CHF 150.—pro Halbtag, bzw. CHF 300.—für ganzer Tag.
- 8. Falls der Verein infolge Fernbleiben von Vereinsarbeiten, die Einsätze nicht mehr leisten kann, besteht die Möglichkeit, Aktivmitgliedern den Fischpass zu verwehren, falls diese wiederholt einem Aufgebot nicht Folge geleistet haben. Den Ausschluss als Aktivmitglied beschliesst der Vorstand unter Berücksichtigung der Anzahl nicht geleisteter Einsätze.

Entschädigungen

- 9. An die Betreuer der Brutanstalt, die Bereichsleiter, die Geschäftsleitung, Revisoren und die Vorstandsmitglieder werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:
 - Betreuer Brutanstalt
 Vorstand inkl. Geschäftsleitung
 Fr. 6'000.—pro Jahr
 Fr. 25'000.—pro Jahr
 - o Sämtliche Chargen erhalten ein Gratispatent
- 10. Die Entschädigungen werden jährlich durch den Vorstand ins Budget eingestellt.
- 11. Spesen können abgerechnet werden, der Vorstand legt die Ansätze jährlich fest.
- 12. Bei Arbeiten für Dritte, welche nach den kantonalen Ansätzen weiter verrechnet werden, legt der Vorstand jährlich eine angemessene Entschädigung pro Stunde fest.

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 01. Juli 2022 Anpassungen gemäss Sitzung Vorstand vom 31. Januar 2024

Fischereiverschriften des Fischereivereins Oberhasli

In den Pachtgewässern des Vereins ist das Fischen mit der Angel für Mitglieder wie folgt geregelt:

a) Gänzlich verboten ist das Fischen im Hausen-, Engler-, Winkelbrunnen- und Gerberswinkelbach, in den Urbachquellen und im Kartafelbächli.

Für das Fischen <u>vom 1. April bis 30. September</u> freigegeben sind die folgenden Gewässer:

(das Führen einer Fangstatistik ist obligatorisch)

- b) **Aare-Binnenkanal** (Oltschibachkanal) mit Zuflüssen von den Quellen bis zur Einmündung in den Brienzersee (ohne Wandelbach und Unterheidkanal).
- c) **Alp-** und **Bidmibach** (inkl. Stauweier) mit Zuflüssen von den Quellen bis zur Einmündung in die Aare.
- d) **Mühlebach** Meiringen mit Zuflüssen von der Quelle bis zur Einmündung in den Alpbach.
- e) Oltschibach von den Quellen bis zur Einmündung in den Aare-Binnenkanal.
- f) **Styrigbach** mit Zuflüssen von den Quellen bis zum Felsabsturz in die Hasliaare.
- g) **Wandelbach-Unterlauf** Meiringen vom Felsabsturz bis zur Einmündung in den Aare-Binnenkanal
- h) Diechterbach
- i) Benzlaui- (oberer + unterer) und Wannisbordsee vom 15. Juni bis 31. Oktober.

Für das Fischen <u>vom 1. Mai bis 30. September</u> freigegeben sind die folgenden Gewässer:

j) **Gadmerwasser** mit Zuflüssen (ohne Gentalbach) von den Quellen bis zur Einmündung in die Hasliaare (ohne Miserenbächlein). Im Schongebiet Fuhren, Fassung bis Zentrale, ist das Fischen verboten.

Die Angelfischerei mit Widerhaken ist verboten.

- Es darf pro Woche total nur an 2 Tagen gefischt werden.
- **Pro Tag** darf nur an **einem** der offenen Gewässer gefischt werden!
- Die Woche beginnt am Montag.
- Mindestfangmasse: 24 cm
- Fische zwischen 30 und 35 cm, im Gadmerwasser und seinen Zuflüssen gefangen, sind geschont
- Maximalfang pro Tag: 4 Stück
- Maximalfang pro Jahr 50 Stück wovon max. 30 Stück aus dem Gadmerwasser
- Mindest Angelhakengrösse: Nr. 3 (ausser bei der Spinn- und Fliegenfischerei)

Die Mitglieder sind während des Fischfanges einander gegenüber verpflichtet, auf Verlangen hin den Fischpass, die Fangstatistik und die gefangenen Fische zwecks Kontrolle vorzuweisen.

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 1.Juli.2022